

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg in der Fassung vom 26.02.2018 geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 25.07.2023

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- ▼ 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ried Herrsching auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching am Ammersee, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Brunnen Ried“ in der Gemarkung Herrsching am Ammersee (Gemeinde Herrsching am Ammersee) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ **Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg in der Fassung vom 26.02.2018 geändert durch die 2. Änderung der Satzung vom 25.07.2023**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

Präambel

Im Rahmen des Projektes „Bayern Barrierefrei 2023“ der Bayerischen Staatsregierung war die Stadt Starnberg Modellkommune für Barrierefreiheit. In diesem Zuge wurde ein Konzept zur Barrierefreiheit entwickelt, welches unter anderem die Einrichtung des Inklusionsbeirates vorsieht. Mit Verweis auf die Vereinbarung der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) als verbindliche, völkerrechtliche Grundlage, stellt der Inklusionsbeirat eine wichtige Maßnahme für die Vertretung der Interessen von Menschen mit Beeinträchtigung dar und fungiert als Sprachrohr dergleichen. Ziel der Inklusion ist die Teilhabe eines jeden Menschen am öffentlichen Leben, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, ob mit oder ohne Behinderung.

§ 1 Inklusionsbeirat

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigung und zur Wahrnehmung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger wird ein Beirat gebildet (Inklusionsbeirat).

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Inklusionsbeirat vertritt die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung.
- (2) Der Inklusionsbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Angelegenheiten, welche die Themen Inklusion und Barrierefreiheit betreffen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist Ansprechpartner und Sprachrohr für Menschen mit Beeinträchtigung sowie deren Angehörige und/oder Vertreter.
- (4) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a. Die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur Inklusion und Barrierefreiheit.
 - b. Die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Raumes, der Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs.
 - c. Die Mitwirkung bei der Umsetzung regionaler Projekte zu Inklusion und Barrierefreiheit.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat kann sich mit Anträgen und Anfragen, Anregungen und Empfehlungen an die Stadtverwaltung wenden.
- (2) Dem Inklusionsbeirat werden relevante Themen bezüglich Inklusion und Barrierefreiheit durch die Stadtverwaltung zugeleitet.
- (3) Anhörungsrechte des Inklusionsbeirates werden individuell vom jeweiligen Ausschuss eingeräumt.
- (4) Der Inklusionsbeirat hat die Möglichkeit, Stellungnahmen bezüglich Themen der Inklusion und Barrierefreiheit abzugeben, um diese in geeigneter Form dem Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Beirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig sowie unabhängig von Herkunft, Religion sowie Geschlecht und verfolgt das Ziel einer umfassenden Teilhabe eines jeden Menschen ob mit oder ohne Beeinträchtigung.
- (6) Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben. Jedes Mitglied muss eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus geborenen und berufenen Mitgliedern. Alle die unter § 4 Abs. 2 genannten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

stimmberechtigten Mitglieder sowie das unter § 4 Abs. 3 Buchst. b. genannte Mitglied des Stadtrates stellen berufene Mitglieder dar. Beratende Mitglieder nach § 4 Abs. 3 Buchst. a. und § 4 Abs. 3 Buchst. c. sind geborene Mitglieder.

- (2) Dem Inklusionsbeirat gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:
 - a. 3-4 Personen mit Beeinträchtigung mit Wohn- und/oder Arbeitsort in Starnberg;
 - b. 1-2 Personen, die beruflich oder durch ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung befasst sind oder Angehörige dieser Personen im Sinne des Art. 20, Abs. 5 BayVwVfG sind sowie ihren Wohn- und/oder Arbeitsort in Starnberg haben;
 - c. der/die Beauftragte für Belange von Menschen mit Beeinträchtigung des Landkreises.
- (3) Dem Inklusionsbeirat gehören folgende beratende Mitglieder an:
 - a. Der/die Erste Bürgermeister/in oder eine seiner Stellvertreter/innen;
 - b. ein Mitglied des Stadtrates, vorzugsweise der/die Referent/in für Soziales;
 - c. 2 Vertreter/innen aus der Verwaltung, vorzugsweise aus dem Amt 3 sowie dem Sachgebiet 10 Bildung, Generationen, Sport und Soziales.
- (4) Der/Die Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Beirat sachkundige Personen zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (5) Ein vorzeitiges Zurücktreten eines Mitglieds führt zu einer Neubesetzung der entsprechenden Position.

§ 5 Berufung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchst. a. und b. werden mittels öffentlichem Aufruf um eine Bewerbung zur Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat gebeten.

Auf Vorschlag der Verwaltung werden die berufenen Mitglieder nach § 4 Abs. 1 durch den/die Erste/n Bürgermeister/in berufen. Die Berufung ist vom Stadtrat zu bestätigen. Ferner wählen die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 des Inklusionsbeirats in ihrer ersten Sitzung eine/n Sprecher/in aus den eigenen Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Die Berufung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchst. a. und b. erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
- (3) Ein vorzeitiges Zurücktreten eines Mitglieds führt zu einer Neubesetzung der entsprechenden Position mittels Berufung durch den/die Erste/n Bürgermeister/in auf Vorschlag der Verwaltung für die restliche Berufungsperiode.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Beirat übernimmt der/die Erste Bürgermeister(in). Diese/r kann den Vorsitz an eine/n seiner Stellvertreter/innen übertragen.

- (2) Die Verwaltung unterstützt den Beirat durch die Übernahme der Organisation sowie Dokumentation der Sitzungen und Ortsbegehungen.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die nach § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates, die die Mitgliedschaft nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erwerben, erhalten eine Entschädigung von 50,- € pro teilgenommener Sitzung und/oder Ortsbegehung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen und/oder Ortsbegehungen statt, wird die Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Inklusionsbeirat wird durch den/die Vorsitzende mit angemessener Frist einberufen. Der Inklusionsbeirat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der berufenen Inklusionsbeirats-Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt. Die Sitzung muss spätestens 3 Monate nach Eingang des Verlangens stattfinden.
- (2) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und setzt die Tagesordnung fest. Die festgesetzte Tagesordnung ist spätestens 7 Tage vor dem Sitzungsdatum an alle Mitglieder des Inklusionsbeirates zu übermitteln. Ergänzungen zur Tagesordnung sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Im Einzelfall können Ergänzungen der Tagesordnung während der Sitzung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der/Die Sprecher/in ist erste/r Ansprechpartner/in für die in § 3 genannten Themen gegenüber der Stadtverwaltung sowie gegenüber dem Inklusionsbeirat. Ferner umfassen dessen Aufgaben:
 - a. Unterstützung in der Organisation der Sitzungen und Ortsbegehungen
 - b. Regelmäßiger Austausch mit den Verantwortlichen der Stadtverwaltung
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen gilt die Satzung vom 26.02.2018.

Starnberg, 25.07.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes

◆ 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020

aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

Der Einleitungssatz des § 29 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Entscheidung über folgende Angelegenheiten der Starnberger Kliniken GmbH, soweit sie in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung dieser GmbH stehen:“

§ 2

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 24.07.2023 in Kraft.

Starnberg, den 24.07.2023

Stefan Frey

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 24.07.2023 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Physiotherapie-Praxis“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1266/5, Gemarkung und Gemeinde Herrsching (Rieder Str. 17), an Frau Annette Baumann erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten An-

trag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.

◆ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU auf Erteilung einer Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Ried Herrsching auf Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching am Ammersee, sowie gleichzeitige Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Brunnen Ried“ in der Gemarkung Herrsching am Ammersee (Gemeinde Herrsching am Ammersee) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU versorgt das Gemeindegebiet Herrsching sowie die Ortsteile Widdersberg am Pilsensee sowie Anwesen am Ostufer des Ammersees bis Wartaweil mit Trinkwasser. Hierzu nutzt sie derzeit das Grundwasser aus den bestehenden Förderbrunnen:

- Brunnen Ried im Rieder Wald und
- Brunnen Breitbrunn bei Breitbrunn.

Der Brunnen Ried (UTM-Koordinaten: 32U 659932 5320120) befindet sich ca. 2 km nördlich von Herrsching im Rieder Wald auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung und Gemeinde Herrsching. Er wurde im Jahr 1998 bis in eine Tiefe von 30,20 m unter Gelände ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 16.02.1998 bei 18,84 m unter Gelände. Bei einer maximalen Entnahme von 10,2 l/s während des Pumpversuchs vom 02.03. bis 23.07.1998 wurde der Grundwasserspiegel um 3,98 m abgesenkt.

Der Brunnenausbau erfolgte entsprechend den anerkannten

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Regeln der Technik. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung).

Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen hat die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung nach §§ 10 i.V.m. 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme und Ableitung folgender Mengen Grundwasser aus dem Brunnen Ried Herrsching beantragt:

Brunnen Ried Herrsching:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| Größte Entnahmemenge: | 24 l/s |
| Größte tägliche Entnahmemenge: | 2.074 m ³ pro Tag |
| Größte jährliche Entnahmemenge: | 505.000 m ³ pro Jahr |

Gleichzeitig hat die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU beim Landratsamt Starnberg Unterlagen mit überarbeitetem Verbotskatalog zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ried Herrsching eingereicht.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen Fassungsbe-
reich W I, eine engere Schutzzone W II und eine weitere
Schutzzone W III.

Das in dem angefügten Lageplan im Maßstab = 1 : 5.000
dargestellte Wasserschutzgebiet liegt ausschließlich in der
Gemarkung Herrsching, Gemeinde Herrsching.

Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet wird in Umgriff
und Zonierung nicht geändert und entspricht weiterhin den
aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Um-
welt und den bundesweit geltenden Regeln des Arbeitsblat-
tes W 101 des DVGW. Der Verbotskataloges wurde an die
aktuell gültigen Regeln der Technik und an die örtlichen Ver-
hältnisse angepasst.

Bei dem **Bewilligungsverfahren** zur Grundwasserentnah-
me und dem Verfahren zum Erlass der **Wasserschutzge-
bietsverordnung** handelt es sich um zwei Verfahrensge-
genstände. Für die beiden Vorhaben wird das jeweils erfor-
derliche **förmliche Verwaltungsverfahren zusammen
durchgeführt**.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und
Umfang der beiden Vorhaben ergeben, sowie der Entwurf
der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplä-
ne über den Schutzgebietsumgriff liegen in der Zeit vom

28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023

bei der Gemeinde Herrsching, Bahnhofstraße 12, 82211
Herrsching a. Ammersee, Vorzimmer Bürgermeister und
Geschäftsleitung Zi. Nr. 207

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Ein-
sichtnahme aus.

**Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt
werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der
Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich 10.10.2023,
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der
Auslegungsstelle oder beim Landratsamt Starnberg,
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, OG Zimmer-Nr.
235, Einwendungen erheben.**

Die Einwendung muss den betroffenen Belang und das
Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vereinigungen
nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfah-
rensgesetz (BayVwVfG) können zu den Vorhaben innerhalb
vorgenannter Frist Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der
Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Stellungnah-
men ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtli-
chen Titeln beruhen.

Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden wer-
den, wenn alle Beteiligten darauf verzichten. Wird doch eine
mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) erforderlich, so
kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhan-
delt werden. Verspätete Einwendungen oder Stellungnah-
men können bei der Erörterung und Entscheidung unberück-
sichtigt bleiben.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die
Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kön-
nen vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntma-
chung benachrichtigt werden und die Zustellung der Ent-
scheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Be-
kanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benach-
richtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Er-
hebung von Einwendungen oder Stellungnahmen und durch
Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Aufwendun-
gen können nicht erstattet werden.

**Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art
und Umfang der Vorhaben ergeben, sind zusätzlich
im Internet veröffentlicht auf der Homepage des
Landratsamtes Starnberg unter: <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht>**

Starnberg, den 26.07.2023
Landratsamt Starnberg

Anlagen:

- 1 Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung
- 1 Lageplan (Schutzgebietskarte) im Maßstab = 1 : 5.000



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für Brunnen Ried in der Gemeinde Herrsching (Landkreis Starnberg) zur öffentlichen Was- serversorgung der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

vom TT.MM.JJJJ

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), i.V.m. § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i.V.m. § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104), sowie Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU wird in der Gemeinde Herrsching (Landkreis Starnberg) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet für den Brunnen Ried auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1419/16, Gemarkung Herrsching, Gemeinde Herrsching, festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

Begünstigt im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU, Mitterweg 1, 82211 Herrsching.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zone W I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sowie die genaue Grenzgebung sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 5.000 eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Dieser ist im Landratsamt Starnberg, in der Gemeinde

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Herrsching sowie in den Diensträumen der AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Maßgebend für die Grenzziehung ist die Innenlinie der Begrenzung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Brunnenfassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten

- (1) Es sind unbeschadet der allgemeingeltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|--|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG) | nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen | verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 1.2 | Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse | nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke | verboten |
| 1.3 | Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden | verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO | |
| 1.4 | Leitungen zu verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12) | nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> - unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen, - Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹, ohne Bodenverbesserungsmaßnahme | verboten |
| 1.5 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |

¹ Der höchste, natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Metern. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), wetterbedingter (z. B. extreme Feuchtperioden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ100) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 1.6 | Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen | verboten | |
| 2. | bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2) | | |
| 2.1 | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können | verboten | |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 Alternative 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2a) für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg | verboten |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 2.3 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben | für alle bestehenden Anlagen (Anlagen, die bei Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen | |
| 2.4 | Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ² | verboten | |
| 2.5 | Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 2.6 | Anlagen zur Erdwärmenutzung zu errichten oder erweitern | verboten | |
| 2.7 | Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG | nur zulässig für - das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis - das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwSV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 2.8 | Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig | <p>nur zulässig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verwenden über flüssigkeitsundurchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - das Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (<i>auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Ketten-schmieröle, wird hingewiesen</i>), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs - Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen | verboten |
| 2.9 | Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern | | verboten |
| 2.10 | genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | | verboten |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen | nur zulässig wenn die Dichtigkeit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird | verboten |
| 3.2 | Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig wenn die Dichtigkeit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt wird | verboten |
| 3.3 | Trockentoiletten | nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten <i>Befreiungsoption s. Anlage 2 Ziffer 3</i> | verboten |
| 3.5 | Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden | verboten |
| 3.6 | Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern | verboten | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers, wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird - verboten für das Durchleiten von außerhalb des WSG gesammelten Abwassers | verboten |
| 3.8 | Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben | <p>nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2 Ziffer 4 dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Starnberg.</p> <p>Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Ziffer 4 der Verordnung erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Starnberg vorzulegen.</p> | |
| 4. | bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien | | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 4.1 | <p>Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern</p> | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 - sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen | <p>nur zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte und - bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.3 | Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege-, und Eisenbahnbau | verboten | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|--|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen) | verboten |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nrn. 3.7 und 3.8 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.7 | Öffentliche Veranstaltungen durchzuführen | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport | verboten |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|--|--|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 4.9 | Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze) | verboten | |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen | verboten |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 5.1 | bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn <ul style="list-style-type: none"> - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (unter Beachtung von Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt¹ | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete | verboten | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³ | <ul style="list-style-type: none"> - verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen - für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 | verboten |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2, Ziffer 5a, frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Starnberg | verboten |

³Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach §2 Abs. 13 AwSV

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|--|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 5.5 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben | für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und unter Einhaltung von Anlage 2 Ziffer 5b. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen | Anzeigepflicht wie in Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG |
| 5.6 | gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können | verboten | |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften | |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 6.3 | <p>Ausbringen oder Lagern von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art), - klärschlammhaltigen Düngemitteln, - Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten | <p>Verboten,</p> <p>ausgenommen Kompost aus der Eigenkompostierung in Hausgärten</p> | <p>verboten</p> |
| 6.4 | <p>Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen</p> | <p>nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (<i>auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen</i>)</p> | <p>verboten</p> |
| 6.5 | <p>Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen</p> | <p>nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage</p> | <p>verboten</p> |
| 6.6 | <p>ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht</p> | <p>erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich</p> <p>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen.</p> <p>Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. März eingearbeitet werden.</p> | |
| 6.7 | <p>Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung</p> | <p>nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an bereits vorhandene Stallungen gebunden sind</p> | <p>verboten</p> |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wintergatter zu errichten; Wildkirrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten | --- | verboten |
| 6.9 | Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel | Verbot von Terbutylazin | |
| 6.10 | Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | verboten | |
| 6.11 | Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen | nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen | verboten |
| 6.12 | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern | verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg | verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren nach Befreiung gemäß § 4 beim Landratsamt Starnberg |
| 6.13 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig | verboten |
| 6.14 | Anlegen von Rückegassen | nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“ | nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Starnberg |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|---|---|---------------------------|
| entspricht Zone | | W III | W II |
| 6.1 5 | forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen | Nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) nach Befreiung gemäß § 4 durch das Landratsamt Starnberg (siehe Anlage 2 Ziff. 8) | |
| 6.1 6 | Rodung | verboten | |
| 6.1 7 | Lagerung von Hack-schnitzeln außerhalb von Gebäuden | nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge | verboten |
| 6.1 8 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von den Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Danach kann das Landratsamt Starnberg von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG). Das Landratsamt Starnberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird (§ 52 Abs. 1 Satz 3 WHG).

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Starnberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (1) Sind für Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern das Landratsamt Starnberg, das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und das Gesundheitsamt Starnberg verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Starnberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 WHG)

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche W I und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Starnberg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Starnberg zu dulden.
- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
- a. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - b. von ihm hiermit Beauftragte

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

- (5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder dem Landratsamt Starnberg innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32 i.V.m. 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten. Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (1) Der Begünstigte hat die Fassungsbereiche W I wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und gegebenenfalls der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Starnberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone W II mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone W III mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht nach § 5 EÜV aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Starnberg und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone W II ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Starnberg unverzüglich mitzuteilen.

Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Ried in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Herrsching a. Ammersee vom 15.02.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 9 vom 23.02.2001) außer Kraft.

Starnberg, den TT.MM.JJJJ
LANDRATSAMT STARNBERG

Landrat

ENTWURF

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Anhang:

Anlage 1: Lageplan vom TT.MM.JJJJ im Maßstab = 1 : 5.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6 des Verbotskatalogs

Die Anzeige nach 2.2, 2.3, 5.4, 5.5 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2, 2.3 und 2.6)

a) Im Fassungsbereich W I und in der engeren Schutzzone W II sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Errichtung und Erweiterung in der weiteren Schutzzone W III für Anlagen nach Ziffer 2.2 sind nur zulässig für:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind,
3. **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

b) für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehba-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

ren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der weiteren Schutzzone W III im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der engeren Schutzzone W II kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

| Behandlungsanlagen/ Leitungstyp | Prüfungsintervalle/Prüfungsart | |
|---|--|------------------------------------|
| | Weitere Schutzzone W III | Engere Schutzzone W II |
| 1. Öffentliche Abwasseranlagen | | |
| 1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken | Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* |
| 1.2 kommunale Abwasserleitungen und Schächte | eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* |
| 2. Private Abwasseranlagen | | |
| 2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser | eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre |
| 2.2 Kleinkläranlagen | Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre* |
| 2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. / industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage | eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre | Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre |
| 2.4 Behandlungsanlagen für gewerbl. / industrielle Abwas- | Dichtheitsprüfung | Dichtheitsprüfung |

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

| | | |
|--|--------------|--------------|
| ser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage | alle 5 Jahre | alle 3 Jahre |
| für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen | | |
| Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren | | |
| *Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls dem Landratsamt Starnberg vorzulegen. | | |

ENTWURF

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3, 5.4 und 5.5)

5a) Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nr. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus dem Landratsamt Starnberg mit den erforderlichen Antragsunterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Starnberg und dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

5aa) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

5ab) JGS Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach AwSV Anlage 7, Nr. 2.1 für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Behältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermög-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

lichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

ENTWURF

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) sind die Anforderungen an Biogasanlagen in § 3 Nr. 2.4 Abs. 1 dieser Verordnung zu beachten.

5b) Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Ziffer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

- Weitere Schutzzone III: 5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken, etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13)

- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 besteht insbesondere für Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.15)

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine aus-reichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 Bay-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

WaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch das Landratsamt Starnberg, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Starnberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

ENTWURF

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

